# Bebauungsvorschriften

(nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)

## 1.0 Nutzungsschablone

Α	В
С	D
E	F

A Art der Baulichen Nutzung

**B Zahl der Vollgeschosse** 

C Grundflächenzahl GRZ

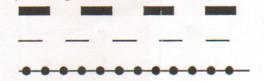
D Geschoßflächenzahl GFZ

E Dachform

F Bauweise

#### 2.0 Abgrenzung

(nach § 9 Abs. 7 BauGB)



Geltungsbereich nach § 9/7 BauGB

Neue Grundstücksgrenzen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 + § 16 Abs. 5 BauNVO)

### 3.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet n. § 4 BauNVO

Die unter § 4 (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig

### 4.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & §§ 16+17+18 BauNVO )

E+D

0,4

(0,8)

Maximale Anzahl der Wohnungen:

Erd - und Dachgeschoß

Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

Geschoßflächenzahl

GFZ §20 BauNVO

Bei Bebauung des Grundstücks mit einen Einzelhaus sind maximal drei Wohnungen zulässig, bei Bebauung mit einen Doppelhaus sind maximal vier Wohnungen zulässig.

Maximale Firsthöhe: 11,0m über Ok.Straße.

II (EG + OG)

FH 11,0m über Ok.Straße

Die Abstandsflächen nach Art. 6 EayBo müssen eingehalten werden.

Für Grundstücke Nr. 27, 37, 58 wird folgende zusätzliche

werden.

Für Grundstücke Nr. 27, 37, 58 wird folgende zusätzliche Behauungsmöglichkeit fesigesetzt.
Anzahl der Wohnungen unbegrenzt.

II (EG + OG)

Dachneigung: 20° - 35°

#### 5.0 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

0



SD, KD

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO)

Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach Dachneigung: 38° - 50°

## 6.0 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)



Die Firstrichtung kann frei gewählt werden.

Es wird empfohlen die Firstrichtung nach Süden auszurichten. Hierdurch wird der Einsatz der Solartechnik erleichtert.

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO)

#### 6.1 Bauliche Gestaltung

- Dachdeckung: Rote, rotbraune und braune Materialien.
- · Kniestockhöhe: Maximal 50 cm.
- Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf maximal 1/3 der Trauflänge betragen.
- Dachüberstand an Traufe und Ortgang: Traufe: maximal 50 cm.

Ortgang: maximal 40 cm.

Die Balkonen, welche durch Stützen an den Eckpunkten abgestützt werden, sind größere Dachüberstände zulässig. Die umschreibende Gebäudeform muss jedoch gewahrt werden.

- Fenster müssen stehend rechteckig angeordnet werden.
- Einfriedung durch einen Zaun. Mauersockelhöhe maximal 30 cm; Zaungesamthöhe maximal 1,20 m.

Straßenbereich: Die Straße wird 5,50 m breit ausgebaut; am linken und rechten Fahrbahnrand muß ein 50cm breiter Grünstreifen auf Privatgrund freigelassen werden. Erst im Anschluß an diesen Grünstreifen kann ein Zaun gesetzt werden.

unmaßstäbliche Skizze:

